

Ersatzlebensmittel

Der Bundesrat hat einen Beschluß gefaßt betreffend Ersatzlebensmittel. Als Ersatzlebensmittel gelten alle Waren, die zum Zwecke Nahrungs- oder Genußmittel in gewissen Eigenschaften oder Wirkungen zu ersetzen, in den Handel gebracht werden. Ersatzlebensmittel dürfen nur mit Bewilligung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartementes in den Verkehr gebracht, d. h. eingeführt, feilgehalten oder verkauft, oder zum Zwecke des Verkaufes hergestellt oder gelagert werden. Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Ersatzlebensmittel, die schon vor dem 1. August 1914 im Verkehr waren, sofern sie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die Verkehrsbewilligung wird erteilt auf Grund eines an das schweizerische Gesundheitsamt zu richtenden Gesuches. Die Bewilligung für Ersatzlebensmittel wird verweigert: Bei unhygienischer Beschaffenheit, unzweckmäßiger Zusammensetzung, zu geringem Nähr- oder Genußwert, unrichtiger oder zu Täuschung geeigneter Sachbezeichnung, unrichtigen oder zu Täuschung geeigneten Angaben auf Anpreisungen oder Gebrauchsanweisungen und endlich bei zu hohem Preise mit Rücksicht auf die Kosten der Rohstoffe und der Herstellung oder mit Rücksicht auf den Nähr- oder Genußwert. Die Bewilligung darf nicht zu Reklamewezwecken verwendet werden. Das Volkswirtschaftsdepartement kann die Vorschriften dieses Beschlusses auf Ersatzmittel auch auf andere Gegenstände des täglichen Bedarfes, wie z. B. Seife, ausdehnen. Widerhandlungen gegen diesen Beschluß werden mit den üblichen Strafen geahndet. Der Beschluß tritt am 10. Juli in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt bereits im Verkehr befindlichen, dem Beschluß unterstellten Ersatzlebensmittel, dürfen nur noch im Verkehr bleiben, wenn eine Bewilligung eingeholt wird.